

Ergänzende Vollzugshinweise für Baden-Württemberg zur LAGA-Mitteilung 34 zur Gewerbeabfallverordnung

erarbeitet von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Regierungspräsidien, der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und des Umweltministeriums – Stand August 2019

Mit Erlass vom 15.05.2019 wurde die LAGA-Mitteilung 34 zum Vollzug der Gewerbeabfallverordnung in Baden-Württemberg eingeführt. Die nachfolgenden Vollzugshinweise gelten ergänzend.

1. Getrennte Erfassung:

1.1. Dokumentation über die Entsorgung der getrennt gesammelten Fraktionen:

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung ist die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle (Monofraktionen) zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, zu dokumentieren. Die Erklärung muss dessen Namen und Anschrift sowie Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls enthalten. Im Übrigen ist es der Firma überlassen, wie sie die Angaben dokumentiert. So ist es bspw. erlaubt, die Lieferscheine als Teil der Dokumentation heranzuziehen.

1.2. Getrennte Erfassung verpackter Lebensmittelabfälle durch den Handel :

Lebensmittel-Handelsketten betreiben in der Regel ein großes Logistikzentrum, von dem aus mehrere Märkte der Umgebung beliefert werden. Dorthin gehen i.d.R. auch Abfälle von verpackten Lebensmitteln zurück, die wegen Verderbs (z.B. Unterbrechung der Kühlkette), Beschädigung oder Heranrücken des Ablaufdatums anfallen. Diese Abfälle werden teilweise mit sog. Kanalballenpressen oder flüssigkeitsdichten Presscontainern gepresst, damit das Volumen beim Transport geringer ist.

Nach der LAGA-Mitteilung 34 Kap. 2.1.1 letzter Absatz gelten verpackte Lebensmittel nicht als getrennt gesammelte Bioabfälle. Die getrennte Sammlung verpackter und unverpackter Lebensmittelabfälle ist daher einzuhalten. Eine Vermischung und das gemeinsame Verpressen verpackter und unverpackter Lebensmittelabfälle sind gemäß GewAbfV nicht zulässig, sofern die Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht unter § 3 Abs. 2 GewAbfV nicht einschlägig sind.

Nach der LAGA-Mitteilung 34 Kap. 2.1.1 vorletzter und letzter Absatz muss der Abfallerzeuger zudem dafür sorgen, dass Abfälle bereits getrennt anfallen. Die Getrenntsammlungspflicht setzt also schon vor dem Anfall der Abfälle an. Der Erzeuger muss daher grundsätzlich die noch gefüllten Lebensmittelverpackungen entleeren bzw. entpacken. Eine Ausnahme gilt, wenn dies technisch unmöglich (bspw. aus arbeitsschutzrechtlichen oder gesundheitlichen Gründen) oder wirtschaftlich unzumutbar (unangemessen hohe Mehrkosten, Mehrkosten außer Verhältnis) ist. Diese Frage kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Zur Erleichterung des Vollzugs ist wie folgt vorzugehen:

- Es wird widerleglich vermutet, dass das Entpacken derjenigen Verpackung, welche unmittelbaren Kontakt zum Lebensmittel hat, technisch unmöglich (aus hygienischen, lebensmittelrechtlichen oder arbeitsschutzrechtlichen Gründen) oder wirtschaftlich unzumutbar (Arbeitsaufwand des Entpackens) ist.
- Bei Verkaufsverpackungen ohne unmittelbaren Kontakt zum Lebensmittel ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, insbesondere ob der Arbeitsaufwand des Entpackens unzumutbar ist. Ist die Verkaufsverpackung leicht zu entfernen (Bspw. Müslikarton, Kunststoff-/Papierbanderolen), spricht dies gegen eine Unzumutbarkeit. Ist die Verkaufsverpackung dagegen schwer zu entfernen, z.B. weil die äußere Verpackungsschicht mit der darunter liegenden fest verklebt ist, spricht dies für eine Unzumutbarkeit.
- Bei sonstigen Verpackungen, insbesondere Transport- oder Umverpackungen, wird widerleglich vermutet, dass die Entfernung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Der Abfallerzeuger (Supermarkt) kann die Vermutung im Einzelfall widerlegen, wenn er dies plausibel begründet.

Hinweis: Verkaufsverpackungen sind nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz VerpackG Verpackungen, die dem Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Hinweis: Die BioAbfV und die GewAbfV definieren Bioabfälle unterschiedlich und divergieren daher bei der Abfallzuordnung verpackter Lebensmittelabfälle. Nach § 2 Nr. 1 BioAbfV sind verpackte Lebensmittel Bioabfall, nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 GewAbfV stellen verpackte Lebensmittel keine getrennt erfassten Bioabfälle dar. Diese Rechtsauffassung hat der Abfallrechtsausschuss der LAGA (ARA) in seiner 116. Sitzung am 12./13.8.2019 noch einmal ausdrücklich festgestellt. Er hat ebenfalls wiederholt, dass verpackte und unverpackte Lebensmittel beim Abfallerzeuger getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.

Hinweis: Bezüglich der Verwertungsart bei Lebensmittelabfällen wird es sich höchst wahrscheinlich in jedem Fall um eine biologische, vorzugsweise anaerobe Abfallbehandlung handeln. Für den Einsatz der Gärreste als Düngemittel gelten Grenzwerte für die Fremdstoffgehalte gemäß Düngemittelverordnung (DüMV), Bioabfallverordnung (BioAbfV) sowie für Mitglieder eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung z.B. das RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK). Laut einem Informationsblatt der BGK vom 15.04.2019 kommen allein aus dem Handel bei den Mitgliedern der BGK mehr als 730.000 t meist in Kunststoff verpackte Lebensmittelabfälle zusammen. „Diese werden über die Gewerbeabfallsammlung getrennt erfasst und in der Regel in Biogasanlagen verwertet. [...] Verpackte Lebensmittelabfälle aus dem Gewerbe müssen vor der Behandlung (Vergärung) in jedem Fall entpackt werden.“

2. Vorbehandlung:

2.1. Inhalt der Dokumentation einer Vorbehandlung:

Eine pauschale Aussage des Betreibers einer Vorbehandlungsanlage, dass gemischte Siedlungsabfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt würden, ohne Nennung eines bestimmten Standortes ist nicht ausreichend. Sinn und

Zweck der Bestätigung ist, dass sich die Erzeuger und Besitzer der Abfallgemische vergewissern, dass die angelieferten Gemische in der vom Entsorger genannten Vorbehandlungsanlage ordnungsgemäß behandelt werden und die Abfallrechtsbehörde dies überprüfen kann. Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage kann sich hierbei nicht auf sein Geschäftsgeheimnis berufen. Siehe zu Kaskaden aber auch 3.1.

2.2. Zusammenschlüsse von Entsorgern:

Bei Zusammenschlüssen von Entsorgern bestehen keine Bedenken, dass verschiedene Partnerbetriebe alternativ die Vorbehandlung oder Teile davon (einzelne Aggregate) durchführen, wenn ein Mindestabnahmekontingent vertraglich festgelegt wird und in der Bestätigung gegenüber dem Abfallerzeuger bzw. dem Baggervorsortierer sämtliche in Frage kommenden Betriebe genannt sowie die Abläufe bei der Verteilung dargelegt werden. Der erste Kaskadenbetrieb muss in der Lage sein, seine Dokumentations- und Quotenpflichten zu erfüllen.

2.3. Dokumentation der Vorbehandlung bei Einschaltung eines Containerdienstes:

Ein Containerdienst hat dem Erzeuger unverzüglich nach Erhalt der Bestätigung mitzuteilen, ob die Vorbehandlungsanlage die Anforderungen hinsichtlich der technischen Ausstattung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1) und der Sortierquote erfüllt (§ 4 Abs. 2 S. 4 GewAbfV). In der Verordnung wird hier durch Verwendung des bestimmten Artikels „die“ also von einer bestimmten, konkret zu benennenden Anlage gesprochen. Somit sind dem Erzeuger oder Besitzer in diesen Fällen selbstverständlich der Standort und Betreiber der ersten Vorbehandlungsanlage mitzuteilen. Eine Wahlfreiheit gibt es nicht. Der Abfallerzeuger ist in den gleichen Kenntnisstand zu versetzen, als wenn er selbst angeliefert hätte (s. auch LAGA-Mitteilung 34 Kap. 2.3 letzter Absatz).

2.4. Dokumentation einer Ausnahme von der Vorbehandlung:

Wenn ein Abfallerzeuger die pauschale Bescheinigung einer Vorbehandlungsanlage vorlegt, dass die angenommenen Gemische einer energetischen Verwertung zugeführt werden, soweit das Recycling wegen technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht in Frage kommt, genügt das nicht. Das Vorliegen einer Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit richtet sich allein nach den Ausnahmetatbeständen des § 4 Absatz 3, unter des-

sen Voraussetzungen in einem konkreten Fall die Pflicht zur Vorbehandlung entfällt. Für diese Aussage trägt der Erzeuger eines Gemisches die Verantwortung.

2.5. Erstellung der Dokumentation des Abfallerzeugers durch einen Fachbetrieb:

Zu den Anforderungen an die Dokumentation vgl. LAGA-Mitteilung 34 Kap. 2.1.3 und 2.3. Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass der Abfallerzeuger die Dienstleistung eines Fachbetriebs in Anspruch nimmt. Der Abfallerzeuger bleibt dennoch in der Verantwortung und muss unvollständige oder pauschale Angaben ergänzen oder korrigieren.

2.6. Anforderungen an den Entsorger, der ein Abfallgemisch übernimmt, für das der Abfallerzeuger von einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat:

Das Abfallgemisch ist getrennt zu halten und, wenn möglich, einer hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen (§ 4 Abs. 4 GewAbfV). Der Containerdienst/Baggersortierer, der diesen Abfall übernimmt, muss die Ausnahmegründe seinerseits nachvollziehen können und ggf. entsprechende Dokumentationen des Abfallerzeugers vorlegen können. Sonst kann bei Abfallentsorgern nicht kontrolliert werden, ob ein „legales“ oder „illegales“ Gemisch auf dem Betriebsgelände liegt.

Der Entsorger muss die Richtigkeit der Geltendmachung einer Ausnahme durch den Abfallerzeuger dagegen nicht überprüfen. Die Verantwortung für die Geltendmachung einer Ausnahme trägt allein der Abfallerzeuger (Bußgeldtatbestand § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 GewAbfV).

2.7. Nachträgliche Geltendmachung einer Ausnahme von Vorbehandlung durch die Vorbehandlungsanlage:

Kommt ein Gemisch als gewerblicher Siedlungsabfall vom Abfallerzeuger zu einer Vorbehandlungsanlage auf das Betriebsgelände, kann der Betreiber der Vorbehandlungsanlage als Abfallbesitzer nachträglich (ggf. aufgrund seiner höheren Sachkunde) von der Ausnahme nach § 4 Abs. 3 GewAbfV Gebrauch machen mit der Folge, dass er das Gemisch nicht der Anlage zuführen muss und es nicht in seine Sortierquote einfließt. Dies gilt aber nur dann, wenn die Annahmekontrolle auf einem speziell ausgewiesenen Teil des Betriebsgeländes erfolgt, um eine Vermischung von Abfallströmen zu verhindern. Die Inan-

spruchnahme der Ausnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Vorbehandlungsanlage muss den Abfallerzeuger über die weitere (sonstige) Verwertung nachträglich unterrichten (z.B. mittels eines Reklamationsprotokolls).

Grundsätzlich dürfen vorgeschaltete Anlagen (z. B. Baggersortieranlagen) als erste Stufe einer Kaskade keine Abfallgemische zur sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung ausschleusen (LAGA M 34 Kap. 4.3). Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Vorbehandlungsanlage nach einer ernsthaften Prüfung (in der Regel vor Ort) zu dem Ergebnis kommt, dass mit den weiteren in der Kaskade vorgesehenen Aggregaten eine weitere Sortierung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Diese Entscheidung wäre zur Vermeidung eines Missbrauchs nicht durch den Baggervorsortierer, sondern durch den bzw. die Betreiber der nachgeschalteten, noch ausstehenden Stufe(n) der Kaskade der Vorbehandlung zu treffen. Sie wäre nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.8. Zertifizierung als Vorbehandlungsanlage nach § 11 Abs. 3 GewAbfV:

Gemäß § 11 Abs. 1 GewAbfV müssen sich Betreiber von Vorbehandlungsanlagen einer jährlichen Fremdkontrolle durch einen Sachverständigen unterziehen. Zu den Prüfinhalten zählen u.a. die Überwachung der Eigenkontrolle und das Einhalten der Anforderungen der Vorbehandlungsanlage (Bestätigung, dass alle Anlagekomponenten nach Anlage 1 vorhanden sind oder durch Kaskadenverträge vorgehalten werden und ab dem Jahr 2020 die Sortier- und Recyclingquote eingehalten wird, vgl. § 11 Abs. 1 i.V.m. §§ 6, 10 GewAbfV). Die Nichteinhaltung der Recyclingquote führt jedoch bis zu einer Evaluierung und ggf. Neufestsetzung durch den Bundesverordnungsgeber im Jahr 2021 nicht zu Maßnahmen der zuständigen Behörde. Wie danach zu verfahren ist, ist noch zu klären.

Die Pflicht zur Fremdkontrolle entfällt für Vorbehandlungsanlagen, die über ein EfB- oder EMAS-Zertifikat verfügen. Der Kontrollumfang nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV muss aber auch in diesem Fall gewahrt sein, d.h. auch bei einer Kontrolle im Rahmen der EfB-Zertifizierung muss grundsätzlich der gleiche Kontrollumfang gelten wie im Rahmen einer Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 1 GewAbfV.

Die Zertifizierung als Vorbehandlungsanlage hat keine konstitutive Wirkung. Bei Fehlen der Anforderungen an Komponenten oder Quoten kann die Abfallrechtsbehörde das Auftreten als Vorbehandlungsanlage, d.h. die Annahme von gewerblichen Abfallgemischen zur Vorbehandlung trotz Zertifikates untersagen.

Ändern sich die Anforderungen während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats (Anlagenkomponenten ab 01.01.2019 oder Sortier- bzw. Recyclingquote ab dem 01.01.2020), so muss bei Erteilung des Zertifikats bereits die zukünftige Regelung berücksichtigt werden.

Die LAGA-Mitteilung 34 Kap. 4.8.2 sieht die Bestätigung als Vorbehandlungsanlage innerhalb des Zertifikats für Entsorgungsfachbetriebe („EfB-Zertifikat, unter Nr. 3) vor. Separate Zertifikate als Vorbehandlungsanlagen sind vom Wortlaut des § 11 Abs. 3 GewAbfV ebenfalls abgedeckt. Allerdings muss das Zertifikat unter Nennung der Registernummer auf das EfB-Zertifikat hinweisen.

2.9. Umgang mit einem rechtswidrigen Zertifikat als Vorbehandlungsanlage bei Entsorgungsfachbetrieben:

Wurde eine rechtswidrige Bestätigung als Vorbehandlungsanlage im EfB-Zertifikat erteilt, ist das Regierungspräsidium Tübingen als Vorort-Präsidium zuständig. Dieses bedarf der Amtshilfe der Abfallrechtsbehörde. Das Verfahren für einen eventuellen Entzug des Zertifikats richtet sich nach § 56 Abs. 8 KrWG i.V.m. § 26 Abs. 1 EfBV, d.h. die techn. Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft muss (nach Aufforderung) tätig werden, das Zertifikat entziehen und den Betrieb auffordern, das Zertifikat zurückzugeben. Kommt der Betrieb dem nicht nach, kann die zuständige Behörde das Zertifikat entziehen und die Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ untersagen.

Wurde eine nichtzutreffende Bestätigung als Vorbehandlungsanlage für einen EfB-zertifizierten Betrieb in einem separaten Dokument erteilt, fehlt streng genommen rechtlich der Bezug zum EfB-Zertifikat und die oben beschriebene Vorgehensweise über § 56 KrWG scheidet aus. Hier kann die für die angebli-

che Vorbehandlungsanlage zuständige Abfallrechtsbehörde den Zertifizierer zur Stellungnahme und ggf. Zurücknahme des Zertifikats auffordern. Dieser vorgeschaltete Kontakt zum Zertifizierer ist jedoch nicht zwingend. Die Abfallrechtsbehörde kann nach einer vergeblichen Kontaktaufnahme zum Zertifizierer oder direkt der angeblichen Vorbehandlungsanlage die Annahme von gemischten Gewerbeabfällen zur Vorbehandlung untersagen (§ 62 KrWG).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass bei Betrieben, die als Vorbehandlungsanlage auftreten, aber nicht als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind, ein irgendwie gestaltetes Dokument oder „Zertifikat“ als Vorbehandlungsanlage gem. GewAbfV keine Wirkung entfaltet. Hier muss schlicht die Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 1 GewAbfV innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende erfolgen. Danach sind die Ergebnisse dieser Fremdkontrolle unverzüglich der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Unabhängig vom Vorgenannten kann die für einen Abfallerzeuger zuständige Abfallrechtsbehörde diesem die Abgabe seiner gemischten Gewerbeabfälle an eine angebliche Vorbehandlungsanlage, welche die Anforderungen nicht erfüllt, untersagen.

3. Sonderfall Kaskaden:

3.1. Keine Pflicht zur Nennung aller Kaskadenteile:

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 GewAbfV müssen sich Abfallerzeuger bestätigen lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt. In der Verordnung wird hier durch Verwendung des bestimmten Artikels „die“ also von einer bestimmten, konkret zu benennenden Anlage gesprochen. Somit sind dem Erzeuger oder Besitzer in diesen Fällen selbstverständlich der Standort und Betreiber der ersten Vorbehandlungsanlage mitzuteilen. Die weiteren Kaskadenteile müssen aber nicht genannt werden, wenn dies als Geschäftsgeheimnis betrachtet wird. Die zuständige Behörde ist natürlich berechtigt, Einblick in die gesamte Kaskade zu verlangen.

3.2. Prüfungsumfang der Behörde bei Kaskaden:

Hat die Abfallrechtsbehörde bei der Angabe eines Entsorgers, Teil einer Vorbehandlungskaskade zu sein, Zweifel daran, ob die Kaskade über die erfor-

derlichen Aggregate verfügt, kann es empfehlenswert sein, auch technische und genehmigungsrechtliche Informationen über nachgeschaltete Anlagen, an die zur weiteren Vorbehandlung geliefert wird, zu verlangen oder im Wege der Amtshilfe einzuholen. Dies gilt auch dann, wenn der weitere Kaskadenteil sich nicht im Zuständigkeitsbereich der Abfallrechtsbehörde befindet.

3.3. Kaskadenteil im Ausland:

Eine nachgeschaltete Anlage als Teil der Kaskade kann auch im Ausland stehen. Es ist aber (wegen Anfahrtswegen und Notwendigkeit einer Notifizierung) nicht davon auszugehen, dass es solche Fälle geben wird.

3.4. Kaskade nur zwischen selbständigen Unternehmen:

Eine Kaskade kann nur zwischen Unternehmen mit jeweils eigener Rechtspersönlichkeit bestehen. Nur in diesem Fall ist eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Zwei Standorte desselben Unternehmens (nur eine Rechtsperson) mit unterschiedlichen Aggregaten gehören einer einzigen Vorbehandlungsanlage an, ein Vertrag zwischen unselbständigen Standorten ist weder rechtlich zulässig noch erforderlich.

4. Ausstattung der Vorbehandlungsanlagen:

4.1. Vorhalten der Aggregate nach der Anlage zu § 6 der Gewerbeabfallverordnung:

Es kann Fallgestaltungen geben, bei denen sinnvollerweise nicht sämtliche Anlagenkomponenten zum Einsatz kommen. Die Pflichtaggregate müssen dann nicht zwingend bei jeder Behandlung eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich durch die Anwendung eines Aggregats die Verwertbarkeit der Abfälle verschlechtert. Das kann beispielsweise bei der Zerkleinerung eines Abfalls der Fall sein. Allerdings müssen alle Pflichtaggregate in einem Betrieb vorhanden sein oder der Betrieb muss im Rahmen einer Kaskade auf das Aggregat eines Kaskadenpartners zugreifen können, da die Herkunft und Zusammensetzung vorzubehandelnder Abfallgemische stark variieren können. Im Fall der Kaskade muss der Kaskadenpartner eine Mindestabnahmemenge zusichern.

4.2. Baggersortierung:

Die Kombination aus Baggersortierung und manueller Sortierung kann ein Aggregat Nr. 3 darstellen, eine reine Baggersortierung dagegen nicht. Die Konfiguration „Sortierband mit Sortierkabine“ wird in der Anlage nur als ein Beispiel genannt, d.h. auch andere Techniken können grundsätzlich zum Einsatz kommen. Allerdings ist eine Sortierung nach dem Stand der Technik gefordert. Das bedeutet zumindest, die Sortierung muss dauerhaft, systematisch und mit einem strukturierten Ablauf durchgeführt werden und auf ein zu definierendes Sortierergebnis ausgerichtet sein. Die händische Sortierung darf also nicht nur sporadisch erfolgen und muss ständig durch maschinelle Tätigkeiten unterstützt werden. Diese Anforderungen müssen in der Arbeitsorganisation vorgesehen (sichere Platzverhältnisse, Arbeitsablauf etc.) und dokumentiert sein, z.B. in Arbeitsanweisungen, Prozessbeschreibungen, Gefährdungsbeurteilungen usw. Hier kommt es auch auf die Beurteilung des Einzelfalls an: Dies gilt allerdings nur dann, wenn das vorzubehandelnde Abfallgemisch für eine maschinell unterstützte manuelle Sortierung geeignet ist, also eine entsprechende Größe aufweist. Ist das anfallende Abfallgemische (z.B. aufgrund einer Vorzerkleinerung) sehr kleinteilig und ist eine Baggersortierung deshalb technisch unmöglich, kann die Kombination aus Baggersortierung und manueller Sortierung nicht die Funktion als Aggregat Nr. 3 erfüllen.

4.3. Multifunktionsaggregate:

Es gibt Multifunktionsaggregate, welche die Funktion mehrerer Aggregate nach der Anlage übernehmen. In diesem Fall ist es nicht notwendig, dass die Anlage fünf Aggregate aufweist, solange alle Funktionen auch von weniger Aggregaten erfüllt werden.

4.4. Aggregat Nr. 5:

Beim Aggregat Nr. 5 ist es, was durch die Verknüpfung „oder“ zum Ausdruck kommt, nicht unbedingt erforderlich, alle drei dort genannten Abfallfraktionen (Kunststoffe, Holz und Papier) auszubringen. Es reicht aus, wenn mindestens eine der drei Fraktionen ausgebracht wird. Die Ausbringungsquote von 85 % gilt nur für Kunststoffe.

5. Bau- und Abbruchabfälle:

Die Ausführungen der LAGA-Mitteilung 34 unter Kap. 3.1.1 haben dazu geführt, dass einige Bauschuttverwerter davon ausgehen, dass Bauschuttrecyclingmaterial mit bis zu 5 % Fremdbestandteilen verwertet werden dürfe. Diese Annahme ist nichtzutreffend. Die Passage bezieht sich auf die getrennte Erfassung an der Abbruchstelle. In diesem Stadium wird der getrennten Erfassung eine Quote von 5 % Fremdbestandteilen zugestanden. Dies ist jedoch kein Präjudiz für die Qualität des Material bei der finalen Verwertung. Die Anforderungen an die bauspezifischen Qualitäten und damit auch die jeweils zulässigen Quoten für Fremdbestandteile im verwertungsfertigen Material richten sich nach anwenderspezifischen Vorgaben, wie beispielsweise nach der DIN 12620 „Gesteinskörnungen für Beton“ oder der TL Gestein-StB 04 – Fassung 07 für den geregelten Straßenbau.